

2403 009

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 368/77

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Otto G [REDACTED],

A [REDACTED], H [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

Adolph-Schönfelder-Straße 5, Hamburg 76,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. April 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 319 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Wiedereinsetzung in die veräumte Frist des § 2 Abs. 3 Satz 1 der ErgVO zur 6. DV-BEG, die am 16. Juli 1970 ablief, für den frühestens im Oktober 1972 gestellten Antrag auf erneute Entscheidung über den Gesundheitsschaden im Ergebnis zu Recht verweigert. Die Frage, ob Art. VIII Abs. 1 BEG-Schlußg der Wiedereinsetzung entgegensteht, bleibt offen. Auch wenn sie stattfände, scheitert sie daran, daß das Schreiben des Klägers vom 7. Oktober 1972 nicht den Anforderungen genügt, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt RZW 1975, 273; 274; 314) an ein Gesuch darum zu stellen sind.

- 3 -

Die unbestimmte Angabe über den Wegfall des geltend gemachten Antragshindernisses ("In diesen Tagen habe ich nun zufällig von der ErgVO - 6. DV-BEG v. 10.1.70 erfahren Ich habe bis vor kurzem von dem Erlaß der Ergänungsverordnung vom 10.1.1970 nichts gehört oder gelesen") ermöglichte der Entschädigungsbehörde keine sachliche Prüfung dieser Frage. Erst die Angaben im Schriftsatz vom 20. April 1976 haben diesen Mangel behoben. Der Kläger hat keine Gründe vorgetragen, die ihn daran gehindert haben, diese Umstände schon im Wiedereinsetzungsgesuch anzugeben. Weil schon die ursprüngliche Begründung des Gesuchs nicht ausreichend war, kommt die Berücksichtigung nachträglichen Vorbringens nicht in Betracht. (vgl. BGH Rzw 1974, 315).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)